

Elektro/Elektronik und Radio/TV Gewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 (gültig ab 1. April 2018 bis 31. März 2019)

zwischen dem Elektro/Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme per 1. April 2018 um 0.5% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne (Berechnungsgrundlage auf 12 Monate)

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2018 eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2018 gelten folgende Mindestlöhne.

Elektrogewerbe		
Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ	pro Stunde	pro Monat
ohne Berufserfahrung	23.55	4'375.00
im 1. Jahr nach LAP	24.05	4'475.00
im 2. Jahr nach LAP	24.45	4'550.00
im 3. Jahr nach LAP	25.00	4'650.00
im 4. Jahr nach LAP	25.55	4'750.00
ab 5. Jahr nach LAP	26.35	4'900.00
Montageelektriker FZ	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	21.25	3'950.00
im 1. Jahr nach LAP	22.05	4'100.00
im 2. Jahr nach LAP	22.60	4'200.00
im 3. Jahr nach LAP	23.15	4'300.00
im 4. Jahr nach LAP	23.95	4'450.00
ab 5. Jahr nach LAP	24.75	4'600.00
Telematiker FZ	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	24.45	4'550.00
im 1. Jahr nach LAP	25.00	4'650.00
im 2. Jahr nach LAP	25.55	4'750.00
im 3. Jahr nach LAP	26.35	4'900.00
im 4. Jahr nach LAP	27.45	5'100.00
ab 5. Jahr nach LAP	27.95	5'200.00
Hilfsmonteur	pro Stunde	pro Monat
ab 1. Berufsjahr	19.75	3'670.00
ab 4. Berufsjahr	20.20	3'755.00
ab vollendetem 25. Altersjahr	22.10	4'105.00
ab vollendetem 30. Altersjahr	23.75	4'420.00

Radio/TV-Gewerbe		
Multimediaelektroniker	pro Stunde	pro Monat
ab 1. Berufsjahr	21.80	4'050.00
ab 4. Berufsjahr	23.05	4'280.00
Hilfsmonteur	pro Stunde	pro Monat
ab 1. Berufsjahr	18.40	3'420.00
ab 4. Berufsjahr	19.60	3'640.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123)}$ **Berechnung Monatslohn:** $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10.0% reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht Anspruch auf pro rata-temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt jeweils 43 Stunden pro Woche.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Der Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr Anspruch auf 25 Ferientage.

6. Feiertage (GAV Art. 58 Abs. 1)

Art. 58 Abs. 1 GAV, wird wie folgt abgeändert:

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4%. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

7. Löhne für nicht bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

8. Mittagsentschädigung (GAV Art. 31.1)

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine

Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometergeldentschädigung (GAV Art. 31.2)

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit dem Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2018 in Kraft und ist vorbehaltlich Art. 29 Abs. 2 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 17. November 2017

**LANV Liechtensteinischer
Gewerbe
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Martina Haas
Stv. Geschäftsführerin

**Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-
Fürstentum Liechtenstein**


.....
Kurt Kaiser, Sektionspräsident


.....
Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein